

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Peter Johann aus dem Hause Mauser Wohnsitz u.a. in der Kurpfalz

**Amtsgericht
Ludwigshafen
Geschäftsleitung Kühner**

**Wittelsbachstr. 10
67061 Ludwigshafen**

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser A.Z.
pj170826

Datum
17.08.2026

Sofortiger Antrag nach § 458 StPO Abs. 1 i.V.m. § 458 Abs. 3 StPO und Antrag ,
die Vollstreckung bis zur Klärung der Gehörsverletzungen (fehlende Akteneinsicht,
unbeantwortete Rügen) vorläufig auszusetzen.

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen: Peter Johann Mauser
Aktenzeichen AG LU: 4n CS 5036 JS 1325/26
Aktenzeichen StA FT: 5036 JS 1325/26 - 5054 Vrs

**Dringender Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 Abs. 1 StPO
sowie Antrag auf einstweilige Einstellung der Vollstreckung gemäß § 458 Abs. 3 StPO**

Ich beantrage:

1. Die Unzulässigkeit der Vollstreckung aus dem Strafbefehl vom 21.04.26 festzustellen.
1. Gemäß § 458 Abs. 3 StPO die Vollstreckung (Ladung zum Strafantritt zum 01.09.2026 sowie Vollstreckungshaftbefehle) mit sofortiger Wirkung einstweilen auszusetzen.
2. Termin zur Hauptverhandlung über den rechtzeitig eingelegten Einspruch anzuberaumen.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal betreibt derzeit die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (Ladung zum Strafantritt am 01.09.2026).

Die Vollstreckung ist gemäß § 449 StPO unzulässig, da der zugrundeliegende Strafbefehl **nicht rechtskräftig** ist.

Gegen den Strafbefehl wurde mit Schreiben vom 03.05.26, eingegangen bei Amtsgericht Ludwigshafen am 05.05.26, form- und fristgerecht Einspruch gemäß § 410 Abs. 1 StPO eingelegt.

Ein Verwerfungsbeschluss nach § 411 Abs. 1 StPO existiert nicht bzw. wurde mir zu keinem

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
Email: pjohann@mailbox.org

Peter Johann aus dem Hause Mauser -

Souveräner Mensch

Zeitpunkt zugestellt. Gemäß § 410 Abs. 3 StPO ist der Eintritt der Rechtskraft somit gehemmt. Da der Haftantritt zum 01.09.2026 unmittelbar bevorsteht, ist die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung nach § 458 Abs. 3 StPO zur Vermeidung eines irreparablen Grundrechtseingriffs dringend geboten.

„Sollte das Gericht den Einspruch dennoch als verspätet ansehen, wird hiermit vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 44 StPO beantragt, da die rechtzeitige Absendung per Einwurf-Einschreiben nachweislich fristgerecht erfolgte.“

Anlagen:

- Kopie des Einspruchsschreibens vom 03.05.26
-
- Kopie des Einlieferungsbelegs (Einschreiben)
-
- Kopie des Auslieferungsnachweises / Sendungsverfolgung
-
- Kopie der Ladung zum Strafantritt

Mit freundlichen Grüßen

By **Peter Johann aus dem Hause Mauser** A.R.

Autorisierter Repräsentant der Person



-nicht Adresse - nicht Person - nichtansässiger Fremder- nicht Wohnsitz - ohne BRD/US - nicht Militär - derzeit Großherzogtum Baden - kein erzwungener Agent - Inhaber des Titels und Begünstigter der Geburtstreuhand -Secured Party und Kreditor - öffentlich aufgezeichnet –autorisierter Repräsentant - privates Standing - nicht haftbar gemäß HJR 192 - Kreditor der CROWN CORPORATION - außerhalb BAR-alle Interaktionen im Handelsrecht:..auf Armeslänge (Blacksaw 1st/ 2nd/7th) - ohne Präjudiz-alle Rechte vorbehalten - UCC # 1-103 und UCC # 1-308 -ohne Rekurs- souverän-kein Subjekt der Jurisdiktion-nicht inländisch-sämtliche Vertragsbeziehungen und Bezugnahmen im UCC-1 Financing Statement öffentlich gemacht-

Dieses Dokument ist maschinell erstellt, von mir autorisiert, und auch ohne Unterschrift gültig.

Peter Johann aus dem Hause Mauser

Wohnsitz nach BGB §7 u.a. in der Kurpfalz
Email: pjohann@mailbox.org